



## DEUTSCHER GERICHTSVOLLZIEHER BUND E.V.

Mitglied der Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires (UIHJ)  
und der Union Européenne des Huissiers des Justice (UEHJ)  
Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion

Postanschrift: Magdeburger Straße 48, 39638 Gardelegen  
Internet : [www.dgvb.de](http://www.dgvb.de), e-mail : [bundesvorstand@dgvb.de](mailto:bundesvorstand@dgvb.de)

---

**Bundeschatzmeister**  
Matthias Boek  
Tel.: 030 34781350  
Mobil: 0171 7883918  
[bundeschatzmeister@dgvb.de](mailto:bundeschatzmeister@dgvb.de)  
**stellv. Bundesvorsitzender**  
Thomas Hannß  
Mobil: 0157 51459173  
[stv\\_bundesvorsitz@dgvb.de](mailto:stv_bundesvorsitz@dgvb.de)  
**stellv. Bundesvorsitzende:**  
Kathleen Paul  
Mobil: 0175 1280151  
[bundesvorstand@dgvb.de](mailto:bundesvorstand@dgvb.de)  
**stellv. Bundesvorsitzender:**  
Torsten Weber  
Mobil: 0177 6014123  
[bundesschatzmeister@dgvb.de](mailto:bundesschatzmeister@dgvb.de)

Gardelegen, 27.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst dürfen wir uns für die Übersendung des Referentenentwurfs einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

Auch bedanken wir uns, dass unsere früheren Vorschläge schon Berücksichtigung gefunden haben und diese umgesetzt wurden.

Zunächst soll auf die **Einführungstermine** eingegangen werden:

Die Übergangsregelungen § 6 Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung - ZVFV definieren die geplanten Einführungsfrist für Gläubiger mit privatrechtlichen Forderungen zum 01.12.2023.

Sollten weitere Überarbeitungen zu einem erneuten -Facelift- des Formulars führen, welche nicht bis zum 01.12.2023 abgeschlossen werden, so bestände weiterhin die Möglichkeit einer hybriden Verwendung verschiedener Formulare vor dem 01.12.2023.

Softwareanbieter müssten mit der Umsetzung in der GV-Software, Rechtsanwälte in deren Fachsoftware kurzfristig erneut beauftragt werden, Schnittstellen müssten erneut angepasst werden.

Der Vorschlag unsererseits wäre das ursprüngliche Formular (Gültigkeit vor dem 01.12.2023) weiterhin zur Verwendung zuzulassen und das neue, nach Facelift überarbeitete, erst mit finaler Fertigstellung verbindlich einzuführen.

## **Layout und dessen inhaltliche Gestaltung**

Zum praxisnahen Handling wird vorgeschlagen die Schriftgröße, um mindestens einen Punkt zu vergrößern, die Felder zum Ankreuzen größer auszugestalten sowie deren Anzahl auf das Notwendige zu beschränken und graue Unterlegungen zu vermeiden.

Es werden Mehrfertigungen durch Kopien gefertigt, bei der Verwendung von keinem reinweißen Papier ist der Text, welcher grau unterlegt ist, nicht mehr lesbar.

Die hohe Anzahl der Auftragsmöglichkeiten kann man in einer Kurzaufstellung auf Seite 1 einfügen, denn ein reiner Zustellauftrag soll auch auf den ersten Blick erkennbar als solcher eingehen, da hier eine beschleunigte Bearbeitung von mindestens 3 Tagen vorgeschrieben ist. Die Forderungsaufstellung ist unübersichtlich gestaltet, die hohe Anzahl der Möglichkeiten ist praxisfern.

Ein neues Formular sollte nicht an Eventualitäten beinhalten (dies könnte durch Felder mit frei wählbaren Inhalten ermöglicht werden). Das neue Formular sollte signifikante Verbesserungen darstellen, daher sollten die folgenden Einzelheiten ihren Niederschlag finden:

Die Schuldnerpartei muss nicht 2 x angegeben werden, wenn doch, dann auch auf der 1. Seite mit Geburtsdatum /Ort und bei juristischen Personen die Handelsregisternummer.

Das Land (wenn nicht Deutschland) im Feld B kann entfallen, da eine Vollstreckung gegen Schuldner durch den Gerichtsvollzieher im Geltungsbereich der ZPO nur in Deutschland möglich ist.

Angaben zum Auftraggeber-Telefon, Mailadresse, Fax- in einer Zeile wird nicht ausreichen. Diesem sollte mehr Platz eingeräumt werden.

Im Feld E wäre die Geldempfangsvollmacht zu implizieren, um den Gläubigerversicherungen einen zentralen Platz zu schaffen.

Im Feld C sollte man das Zustelldatum des Titels angeben können.

Im Feld C ein Zusatzfeld wäre ein Feld zu schaffen: eine Abschrift des Vollstreckungstitels nebst Zustellnachweis ist als elektronisches Dokument nach § 754a Absatz 3 ZPO beigelegt.

Zum Lastschriftverfahren sollte eine Möglichkeit der Angabe einer weiteren Bankverbindung zum Einzug der Gerichtsvollzieherkosten geschaffen werden. Den Text zum Lastschrifteinzug möge man dahingehend vereinfachen das die Angaben wie bisher lauten: Der Gläubiger beabsichtigt ein SEPA-Lastschriftmandat für den Kosteneinzug zu erteilen.

Eine Angabe zur Vorsteuerabzugsberechtigung des Gläubigers ist nicht möglich, da kein Feld vorhanden ist.

Im Feld N kann das Feld „ Die Drittauskünfte sollen nicht eingeholt werden, wenn bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Gläubiger zu erwarten ist“ gestrichen werden, da unter der hier aufgeführten Bedingung die Einholung der Drittauskünfte § 802 I ZPO grundsätzlich nicht möglich ist.

## **Hinweisblatt**

Im Punkt 2.9 sind die teilweise noch unterschiedlichen länderspezifischen Vorschriften der Erfassung von Vollstreckungsaufträgen und Zustellaufträgen nicht berücksichtigt. Erst mit der Abschaffung des Dienstregister I ist eine einheitliche Erfassung im gleichen Formular, egal ob Zustell- oder Vollstreckungsauftrag möglich.

### **Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertage**

Das Land (wenn nicht Deutschland) im Feld der Angaben zum Schuldner kann entfallen, da eine Vollstreckung gegen diesen nur in Deutschland möglich ist.

Weiterhin wird angeregt eine Möglichkeit zu Auswahl als Ankreuzfeld zu schaffen mit dem Text: , Der Schuldner bzw. die Schuldnerin konnte gemäß dem Protokoll d. Gerichtsvollzieherin / d. Gerichtsvollziehers bisher wiederholt nicht angetroffen werden und hat auf schriftliche Benachrichtigungen nicht reagiert, bzw. dass der Schuldner/in während der gewöhnlichen Tageszeit wiederholt nicht angetroffen wurde und auf schriftliche Benachrichtigung nicht reagiert. Auch hier möge der Hinweis auf das Protokoll d. Gerichtsvollzieherin / d. Gerichtsvollzieher gegeben werden.

### **Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses**

Im Feld für den Antragsinhalt soll, dem ff. Text mehr Raum gegeben werden und der Inhalt anschaulicher gestaltet werden. Diese Angaben sind für die Erfassung des Antrages von signifikanter Bedeutung.

-die Zustellung durch die Geschäftsstelle zu vermitteln (anstatt die Zustellung selbst in Auftrag zu geben).

Gleichzeitig ist der Drittschuldner aufzufordern, eine Erklärung nach § 840 Absatz 1 ZPO abzugeben-

Diese Angaben sollten auch auf dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss anschaulich auf der 1. Seite gestaltet werden, da diese Angaben in dessen Bearbeitung durch den Gerichtsvollzieher von hoher Wichtigkeit sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Veränderungen/ Anpassungen im zukünftigen Zwangsvollstreckungsformular-Facelift-erscheinen für die Gerichtsvollzieherpraxis unerlässlich.

Diese Vorschläge kommen aus dem Kollegenkreis und wurden durch uns landesweit zusammengetragen.

Wir bitten um höchstmögliche Umsetzung um unserem gemeinsamen Ziel, einer bürokratieabbauenden und effizienten Gestaltung der Zwangsvollstreckung schon im Antragsstadium einen großen Schritt näher zu kommen.

Für Rückfragen auch telefonisch stehe ich gern zur Verfügung

Thomas Hannß

Stellvertretender Bundesvorsitzender  
DGvB